



Betagtenzentrum Laupen

GEMEINDEVERBAND BETAGTENZENTRUM LAUPEN

Organisationsreglement

gültig ab 01.01.2015



Inhalt

1	Allgemeine Bestimmungen.....	3
2	Organisation	4
2.1	Allgemeines.....	4
2.2	Verbandsgemeinden	4
2.3	Delegiertenversammlung.....	4
2.4	Vorstand.....	6
2.5	Rechnungsprüfungsorgan	7
2.6	Kommissionen.....	7
2.7	Personal.....	8
3	Verfahren an der Delegiertenversammlung.....	8
3.1	Allgemeines.....	8
3.2	Abstimmungen	9
3.3	Wahlen.....	9
4	Öffentlichkeit, Protokolle	10
5	Ausstand, Sorgfaltspflicht, Verantwortlichkeit.....	11
6	Finanzielles, Haftung.....	11
7	Austritt, Auflösung und Liquidation.....	12
8	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	13
	Anhang I: Verwandtenausschluss.....	14
	Publikation.....	15

Für alle Personenbezeichnungen wird die männliche Form verwendet; damit sind selbstverständlich immer auch Vertreterinnen des weiblichen Geschlechts gemeint.



Organisationsreglement

1 Allgemeine Bestimmungen

Name / Sitz	<p>Art. 1 ¹ Unter dem Namen Gemeindeverband Betagtenzentrum Laupen, hiernach „Verband“ genannt, besteht ein Gemeindeverband i.S. des kantonalen Gemeindegesetzes.</p> <p>² Sitz des Verbandes ist Laupen.</p> <p>³ Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland.</p>
Zweck	<p>Art. 2 ¹ Der Verband erbringt Betreuungs- und Pflegeleistungen für betagte und pflegebedürftige Menschen.</p> <p>² Zu diesem Zweck führt der Verband ein Heim im Sinne der Heimverordnung des Kantons Bern.</p> <p>³ Der Verband erbringt zudem Spitexleistungen für betreuungs- und pflegebedürftige Menschen.</p> <p>⁴ Der Verband kann Stützpunktfunktionen erbringen und übernehmen.</p> <p>⁵ Der Verband kann andere Träger mit ähnlichen Zweckbestimmungen unterstützen, mit diesen zusammenarbeiten und/oder für diese Dienstleistungen erbringen (z.B. Alterswohnungen).</p> <p>⁶ Der Verband kann Liegenschaften erwerben, verwalten und veräussern.</p> <p>⁷ Der Verband kann überdies alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.</p>
Mitgliedschaft	<p>Art. 3 ¹ Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Clavaleyres, Ferenbalm, Frauenkappelen, Golaten, Gurbrü, Kriechenwil, Laupen, Mühleberg, Münchenwiler, Neuenegg und Wileroltigen.</p> <p>² Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.</p> <p>³ Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.</p>
Pflichten der Verbandsgemeinden	<p>Art. 4 ¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.</p> <p>² Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.</p>
Information	<p>Art. 5 Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.</p>
Form der Mitteilungen	<p>Art. 6 ¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.</p> <p>² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen in den</p>



Amtsanzeigern aller Verbandsgemeinden.

³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

2 Organisation

2.1 Allgemeines

Organe

Art. 7 Die Organe des Verbands sind:

- a) die Verbandsgemeinden
- b) die Delegiertenversammlung
- c) der Vorstand
- d) das Rechnungsprüfungsorgan
- e) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
- f) das zur Vertretung des Verbandes befugte Personal

2.2 Verbandsgemeinden

Befugnisse

Art. 8 ¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen:

- a) die Verbandsaufgaben zu ändern
- b) Änderung des Kostenteilers.

² Geschäfte gemäss Abs. 1 lit. a) und b) sind angenommen, wenn alle Verbandsgemeinden zustimmen.

Verfahren

Art. 9 ¹ Die Delegiertenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.

² Der Vorstand teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.

³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert 9 Monaten.

Zuständigkeiten in den
Verbandsgemeinden

Art. 10 ¹ Über die Anträge der Delegierten beschliesst das zuständige Organ der einzelnen Verbandsgemeinden nach Massgabe ihrer Organisationsreglemente.

² Der Gemeinderat unterbreitet die Botschaft und die Abstimmungsfrage dem zuständigen Gemeindeorgan unverändert.

2.3 Delegiertenversammlung

Zusammensetzung

Art. 11 ¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus Delegierten der Verbandsgemeinden und dem Präsidenten des Vorstandes als Sitzungsleiter.

² Das zuständige Organ jeder Verbandsgemeinde bezeichnet einen Delegierten. ¹

³ Der Präsident des Vorstandes leitet die Sitzung der Delegiertenversammlung. Im Falle einer Stimmengleichheit bei Abstimmungen, hat

¹ Wenn möglich der/die Ressortvorstehende/-r „Soziales“



	<p>er den Stichentscheid. Im Übrigen hat jedoch der Präsident an der Delegiertenversammlung kein Stimm- und Wahlrecht.</p> <p>⁴ Die übrigen Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil.</p>
Weisungen	<p>Art. 12 ¹ Die Verbandsgemeinden können den Delegierten Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.</p> <p>² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Delegiertenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.</p> <p>³ Der Präsident unterliegt keinen Weisungen.</p>
Einberufung und Einladung	<p>Art. 13 ¹ Die Delegiertenversammlung versammelt sich mindestens einmal jährlich im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag zu beschliessen.</p> <p>² Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Delegiertenversammlungen einberufen. Er stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Delegierten spätestens dreissig Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.</p> <p>³ Drei Verbandsgemeinden können die Einberufung einer Delegiertenversammlung innert drei Monaten und/oder die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Art. 14 Die Delegiertenversammlung beschliesst, wenn die Mehrheit vertreten ist.</p>
Stimmkraft der Verbandsgemeinden	<p>Art. 15 An der Delegiertenversammlung hat jede Gemeinde eine Stimme.</p>
Zuständigkeiten	<p>Art. 16 Die Delegiertenversammlung wählt:</p>
1. Wahlen	<p>a) den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstandes b) das Rechnungsprüfungsorgan</p>
2. Sachgeschäfte	<p>Art. 17 Die Delegiertenversammlung beschliesst:</p> <p>a) die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts. b) Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 1 lit. a und b. c) die Auflösung des Verbands gemäss Art. 61. d) Reglemente. e) abschliessend sofern CHF 1 Mio. übersteigend:</p> <ul style="list-style-type: none">• neue Ausgaben,• Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,• Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,• Anlagen in Immobilien,• Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,• Verzicht auf Einnahmen,



- Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Finanzanlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
 - die Übertragung von Verbandsaufgaben an Dritte.
- f) den Voranschlag.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 18¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.

⁴ Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstands für neue Ausgaben übersteigt.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 19¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 20¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Delegiertenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und, ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

2.4 Vorstand

Zusammensetzung

Art. 21¹ Der Vorstand besteht mit seinem Präsidenten aus 5 Personen.

² In der Regel soll im Vorstand pro Gemeinde nur ein Mitglied sein.²

³ An der Vorstandssitzung hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme.

⁴ Die Direktion nimmt an der Vorstandssitzung mit Beratungs- und Antragsrecht teil.

⁵ Mit Ausnahme des Vorstandspräsidiums, welches durch die Delegiertenversammlung bestimmt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Beschlussfähigkeit

Art. 22¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist.

² Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat er eine zweite Stimme.

² Im Turnus



Zuständigkeiten, Organisationsverordnung	<p>³ Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.</p> <p>Art. 23 ¹ Der Vorstand führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte. Er vertritt den Verband nach aussen.</p> <p>² Er bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung. Er regelt durch Verordnung insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Organisation des Vorstands,b) die Einladung und das Verfahren für die Vorstandssitzungen,c) die Anstellung der Direktion sowie die Einzelheiten dieser Dienstverhältnisse im Rahmen des Personalreglements,d) die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen,e) die personellen Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm. <p>³ Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Verordnung gemäss Abs. 2 anderen Organen zugewiesen sind.</p>
Wahlen	<p>Art. 24 Der Vorstand wählt die Mitglieder von ständigen Kommissionen.</p>
Unterschriftsberechtigung	<p>Art. 25 ¹ Der Verband verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Sekretärs.</p> <p>² Ist der Präsident verhindert, unterschreibt ein Vorstandsmitglied. Ist der Sekretär verhindert, unterschreibt der Direktor.</p>

2.5 Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz	<p>Art. 26 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch ein ausgewiesenes Treuhandbüro.</p>
Datenschutz	<p>² Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an den Vorstand.</p> <p>³ Der Vorstand ist ermächtigt, eine Datenschutzverordnung zu erlassen.</p>

2.6 Kommissionen

Ständige Kommissionen	<p>Art. 27 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl von ständigen Kommissionen mit Entscheidbefugnis werden in einem Reglement bestimmt.</p> <p>² Der Vorstand kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere, ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl sowie die Zeichnungsberechtigung.</p>
Nichtständige Kommissionen	<p>Art. 28 ¹ Die Delegiertenversammlung und der Vorstand können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihren Zuständigkeitsbereichen nichtständige Kommissionen (sog. Spezialkommissionen)</p>



einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss regelt namentlich die Aufgaben und die Kompetenzen, die Organisation, die Mitgliederzahl und die Entscheidungsbefugnisse sowie die Zeichnungsberechtigung.

³ Der Auftrag der nichtständigen Kommission ist auf die Erledigung eines einzelnen Geschäfts beschränkt. Nach Beendigung des Auftrags ist die nichtständige Kommission aufgelöst.

2.7 Personal

Personalreglement

Art. 29 Der Verband regelt die Grundzüge des Dienstverhältnisses sowie die Rechte und Pflichten der Direktion und des Personals in einem Reglement.

3 Verfahren an der Delegiertenversammlung

3.1 Allgemeines

Traktanden

Art. 30 ¹ Die Delegiertenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Delegiertenversammlung traktandiert werden.

Rügeflicht

Art. 31 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes des Kantons Bern [BSG 170.1]).

Eröffnung

Art. 32 Der Präsident

- eröffnet die Delegiertenversammlung,
- veranlasst die Wahl der Stimmzähler,
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

Art. 33 Die Delegiertenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 34 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Delegiertenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 35 ¹ Die Delegierten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Delegiertenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch



- die Delegierten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecher der vorberatenden Organe das Wort.

3.2 Abstimmungen

Allgemeines

Art. 36 Der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

Art. 37 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Delegierten zum Ausdruck kommt.

² Der Präsident

- unterbricht, wenn nötig, die Delegiertenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 38) ermitteln.

Gruppensieger (Cup-System)

Art. 38 ¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?". Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 39 Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?".

Form

Art. 40 ¹ Die Delegiertenversammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Delegierten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Konsultativabstimmung

Art. 41 ¹ Der Vorstand kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich, wie bei Abstimmungen (Art. 36ff).

3.3 Wahlen

Wählbarkeit als Delegierter, Vorstandsmit-

Art. 42 Wählbar sind:

- in den Vorstand und die Delegiertenversammlung die Stimm-



glied oder in Kommissionen	berechtigten der Verbandsgemeinden, <ul style="list-style-type: none">• in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen,• in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.
Unvereinbarkeit	Art. 43 ¹ Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich Mitglieder der Delegiertenversammlung sein. ² Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand, einer Kommission oder dem Personal angehören. ³ Die Angestellten des Betagtenzentrums können nicht Vorstandsmitglieder sein.
Verwandtenausschluss	Art. 44 Der Verwandtenausschluss für den Vorstand und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang I geregelt.
Amtsdauer	Art. 45 Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. Für das Rechnungsprüfungsorgan beginnt sie jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni. (Ergänzt am 25.11.2014)
Wahlverfahren	Art. 46 <ol style="list-style-type: none">1. Die anwesenden Delegierten geben ihre Vorschläge bekannt.2. Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.3. Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Delegiertenversammlung offen.
Ermittlung	Art. 47 ¹ Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben. ² Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 49.
Zweiter Wahlgang	Art. 48 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
Los	Art. 49 Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

4 Öffentlichkeit, Protokolle

Delegiertenversammlung	Art. 50 ¹ Die Delegiertenversammlung ist öffentlich. ² Die Medien haben freien Zugang zur Delegiertenversammlung und dürfen darüber berichten.
------------------------	--



³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Delegiertenversammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Vorstand und Kommissionen

Art. 51 ¹ Die Sitzungen des Vorstands und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Vorstands und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Protokollführung

Art. 52 ¹ Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung, des Vorstands und der Kommissionen ist Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.

² Das Protokoll der Delegiertenversammlung ist den Delegierten zu zustellen. Das Protokoll wird danach vom Vorstand als genehmigt erklärt, falls kein Delegierter innert 30 Tagen nach Erhalt des Protokolls Antrag auf Ergänzung oder Änderung desselben stellt. In diesem Fall wird das Protokoll an der nächsten Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

³ Die Protokolle des Vorstandes und der Kommissionen werden jeweils an der nächsten Sitzung genehmigt.

⁴ Alle Protokolle sind vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

⁵ Die Protokolle der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle des Vorstands und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

5 Ausstand, Sorgfaltspflicht, Verantwortlichkeit

Ausstand

Art. 53 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Delegiertenversammlung.

Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeiten

Art. 54 ¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Vorstand ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

6 Finanzielles, Haftung

Allgemeines

Art. 55 Der Vorstand ist für den Finanzhaushalt verantwortlich.



- Rechnungsführung** **Art. 56** ¹ Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
² Die Direktion legt die Rechnung bis am 31. März dem Vorstand vor.
- Gemeindebeiträge** **Art. 57** Die Verbandsgemeinden bezahlen:
- a) Beiträge an die, die Leistungsvereinbarung mit dem Kanton übersteigenden Kosten der ordentlichen Betriebsrechnung. Dabei sind die folgenden Faktoren mit je 1/3 zu berücksichtigen:
 - 1. Wohnbevölkerung,
 - 2. die auf Heimbewohner aus den Verbandsgemeinden entfallenden Pflögetage,
 - 3. der harmonisierte Steuerertrag gemäss FILAG.
 - b) an Investitionen und übrige Kosten im Verhältnis der Wohnbevölkerung der Verbandsgemeinden.
 - c) Grundlage für die Berechnung sind die neusten Statistiken über die ständige Wohnbevölkerung.
- Zahlungsmodus** **Art. 58** ¹ Der Verband stellt den Gemeinden für Ausgabenüberschüsse anteilmässig Rechnung (Guthaben werden im Folgejahr verrechnet oder zurückbezahlt), sobald die Jahresrechnung genehmigt ist. Er kann, per Januar und Juni des Rechnungsjahres, im Umfang von 80% der budgetierten Defizite, Akontozahlungen verlangen.
² Der Vorstand orientiert die Gemeinden über voraussichtlich nötig werdende Beiträge, die durch die Leistungsvereinbarung mit dem Kanton nicht gedeckt werden, so rechtzeitig, dass sie die Aufwendungen in ihren Voranschlägen berücksichtigen können.
- Haftung** **Art. 59** ¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.
² Austretende Verbandsgemeinden haften während fünf Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 57) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.
³ Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 61 Abs. 3.

7 Austritt, Auflösung und Liquidation

- Austritt** **Art. 60** ¹ Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren.
² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.
- Auflösung** **Art. 61** ¹ Der Verband wird aufgelöst:
- a) durch Beschluss der Delegiertenversammlung gemäss Art. 17 lit. c).
 - b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.
- ² Die Liquidation obliegt dem Vorstand.
³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss bei Auflösung des Ver-



bandes wird gleich verteilt wie der letzte Gemeindebeitrag.

8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 62 ¹ Dieses Reglement mit Anhang I tritt mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf einen vom Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

² Das bisherige Organisationsreglement wird aufgehoben.

Diese Revision des Organisationsreglements wurde durch den Vorstand an seiner Sitzung vom 28. April 2009 beschlossen. Das fakultative Referendum gemäss Art. 17 Abs. 2 alt OgR wurde nicht ergriffen. Die Referendumsfrist ist am 8. Juli 2009 unbenutzt abgelaufen. Das neue Organisationsreglement tritt somit per 1. August 2009 in Kraft.

Namens des Gemeindeverbandes Betagtenzentrum Laupen

Fritz Schwegler
Der Präsident

Pia Schärli-Ryser
Der Sekretär

Die Delegiertenversammlung hat die Teilrevision des Reglements an ihrer Sitzung vom 22.11.2011 genehmigt. Das revidierte Reglement tritt per 01.01.2012 in Kraft.

GEMEINDEVERBAND BETAGTENZENTRUM LAUPEN

Der Präsident

Der Sekretär

Fritz Schwegler

Pia Schärli-Ryser

Die Delegiertenversammlung hat die Ergänzung von Artikel 45 an ihrer Sitzung vom 25.11.2014 genehmigt. Das revidierte Reglement tritt unter Vorbehalt der definitiven Genehmigung durch das Amt für Gemeinde und Raumordnung des Kantons Bern per 01.01.2015 in Kraft.

GEMEINDEVERBAND BETAGTENZENTRUM LAUPEN

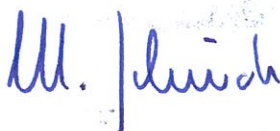
Der Präsident

Der Sekretär


Fritz Schwegler

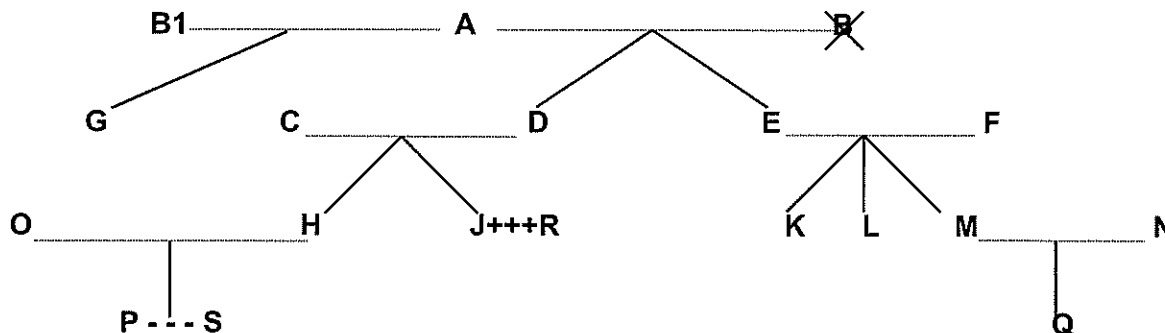

Pia Schärli-Ryser

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am: 19. JAN. 2015





Anhang I: Verwandtenausschluss



- Legende:**
- = Ehe
 - | = Abstammung
 - X = verstorben
 - +++ = eingetragene Partnerschaft
 - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem Vorstand dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Vorstandes,
 - Mitgliedern von Kommissionen oder
 - Vertreterinnen/Vertretern des Verbandspersonals
- in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.



Publikation

Die Genehmigung und Inkrafttreten des revidierten Organisationsreglements wurde im Anzeiger Region Bern am 12.12.2014 und am 19.12.2014 und im Anzeiger Laupen am 11.12.2014 und 18.12.2014 mit nachstehendem Text publiziert:

Publikation Inkrafttreten des genehmigungspflichtigen Organisationsreglements

In Anwendung von Artikel 45 der Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 (GV; BSG 170.111) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass das von den Delegierten des Betagtenzentrums Laupen am 25. November 2014 genehmigte teilrevidierte Organisationsreglement unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern per 01.01.2015 in Kraft tritt.

Namens des Betagtenzentrum Laupen

Der Sekretär:

Pia Schärli-Ryser

Laupen, *08.12.2014*


Der Sekretär, Vorstand BZL
Pia Schärli-Ryser

